

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

Verordnung der Stadt Freising über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

vom
30.05.2022

§ 1

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen auf Antrag der Verkaufsstellen anlässlich der in der Stadt Freising stattfindenden Märkte „Palmdult“ sowie „Kirchweihdult“ sämtliche an das jeweilige Marktgeschehen angrenzende Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige erlassen.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen auf Antrag der Verkaufsstellen anlässlich von Veranstaltungen, bei welchen sich eine hohe Besucherzahl prognostizieren lässt, z.B. dem Rosentag, sämtliche an das Veranstaltungsgeschehen angrenzende Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige erlassen.
- (3) Der Umgriff des jeweiligen Marktgeschehens ergibt sich aus dem in dieser Verordnung abgedruckten Plan.

§ 2

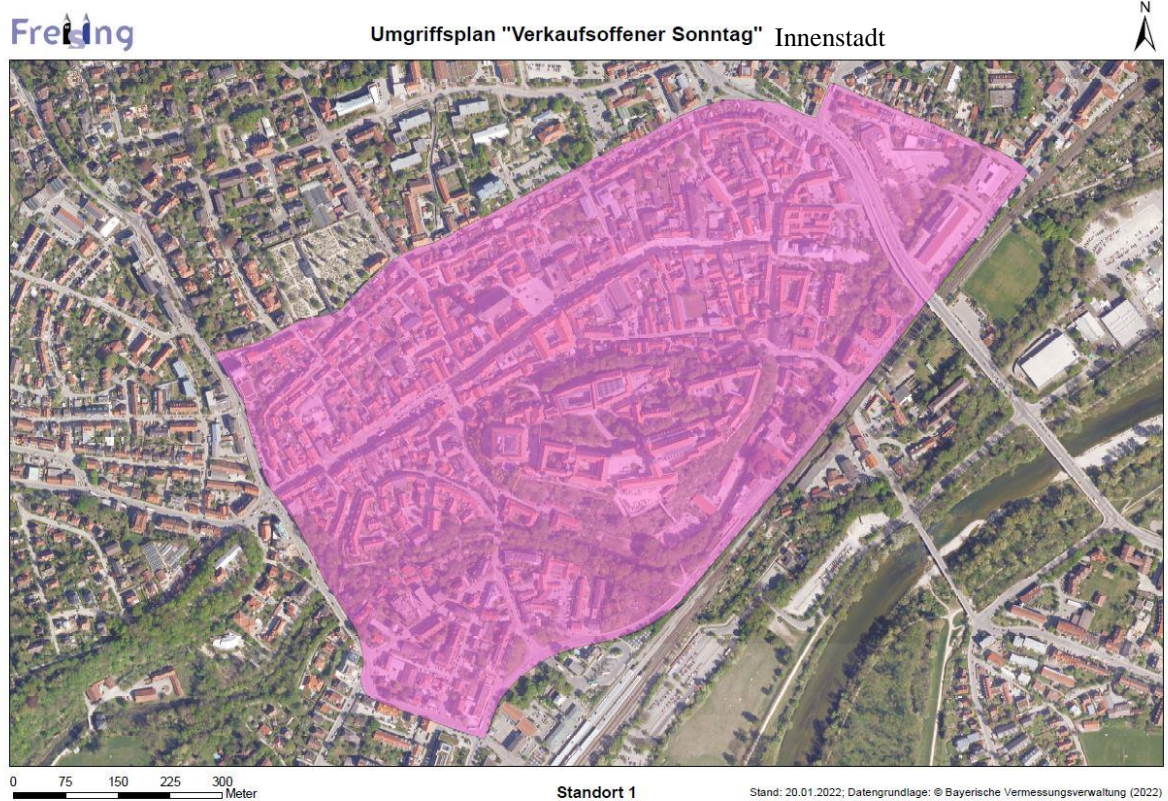
Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Freising über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten vom 05. Dezember 2014 außer Kraft.



Freising, den 30.05.2022

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister